

# Tätigkeitsbericht 2024

1. Januar bis  
31. Dezember 2024



,

ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation ATPrDM  
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB





# Inhalt

<b>1. Schwerpunkte</b>	<b>4</b>
1.1 Öffentlichkeit und Transparenz	4
1.2 Datenschutz	5
1.3 Mediation für Verwaltungsangelegenheiten	6
1.4 Die Kommission	7
<b>2. Öffentlichkeit und Transparenz</b>	<b>9</b>
2.1 Schlichtungen und Zugangsrecht	10
2.2 Einigungen	11
2.3 Empfehlungen	12
<b>3. Datenschutz</b>	<b>13</b>
3.1 Neues kantonales Gesetz über den Datenschutz – Ausbildungen und Sensibilisierungen	14
3.2 Kommunikationsmittel für Datenverantwortliche	15
3.3 30 Jahre DSchG	16
3.4 Empfehlungen und Stellungnahmen nach Datenschutzfolgenabschätzungen (DSFA)	16
3.5 FriPers-Stellungnahmen	17
3.6 Videoüberwachung	18
<b>4. Mediation für Verwaltungsangelegenheiten</b>	<b>21</b>
4.1 Die Kantonsverwaltung in Leichter Sprache erklärt	22
4.2 Zahl der Anfragen angestiegen	23
4.3 Überkantonale Zusammenarbeit	25
4.4 Einige Zahlen	25
4.5 2024 in Zahlen	25
4.6 A propos	28
<b>5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission</b>	<b>31</b>
5.1 Vernehmlassungen	32
5.2 Evaluation des Zugangsrechts	34
5.3 Beschwerden und Pilotprojekte im Datenschutz	35
<b>6. Allgemeine Informationen</b>	<b>37</b>
6.1 Zusammenarbeit	38
6.2 Ausbildung	38
6.3 Statistiken 2024	39
6.4 A propos	42
6.5 Schreiben an den Grossen Rat	46



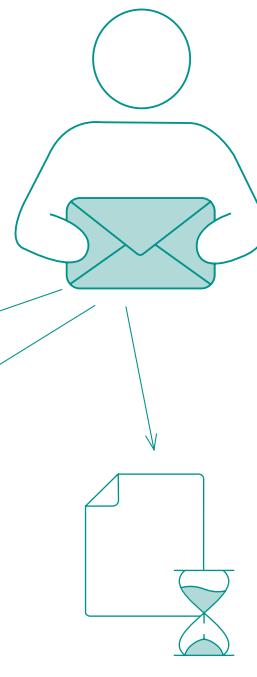
# 1. Schwerpunkte

## 1.1

### Öffentlichkeit und Transparenz

#### Schlichtungsanträge im Jahresrückblick

Alle Bürgerinnen und Bürger können gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, SGF 17.5) den Zugang zu einem Dokument beantragen, das von einem öffentlichen Organ herausgegeben wurde. Geht das öffentliche Organ nicht auf das Zugangsgesuch ein oder wehrt sich eine betroffene Drittperson dagegen, so kann sich die gesuchstellende Person oder die Drittperson an die Öffentlichkeitsbeauftragte wenden und einen Schlichtungsantrag stellen. Im Jahr 2024 wurden 25 Schlichtungsanträge eingereicht, gegenüber 21 im Jahr 2023. In zwölf Fällen konnten die Parteien dank der Schlichtung eine Einigung erzielen. In weiteren neun Fällen, von denen einige aus dem Vorjahr stammten, gab die Beauftragte eine Empfehlung ab. Die Schlichtungen betrafen folgende Dokumente: Angebote nach einem Vergabeverfahren, Stellungnahmen im Rahmen einer externen Vernehmlassung, Gesamtbeträge von Abfindungen nach Austritten, einen Strafbefehl und Strafakten, Verträge über den Verkauf eines Grundstücks, Anhänge zu einem Bericht über eine Voruntersuchung oder Dokumente im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben.



**25**  
Schlichtungsanträge

**12**  
Fälle führten  
zu einer Einigung

**9**  
Fälle führten zu einer  
Empfehlung, wobei  
einige davon aus dem  
Vorjahr stammten

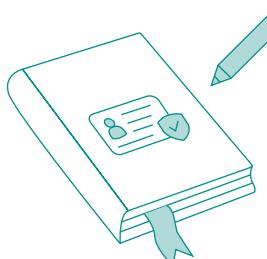
**4**  
Fälle waren Ende  
2024 noch hängig



## 1.2

### Datenschutz

#### Das neue Gesetz



Das kantonale Gesetz über den Datenschutz (DSchG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.



Dies hat zu zahlreichen Anfragen und Schulungen seitens der betroffenen Stellen geführt.



Die Behörde hat zusätzlich zu den üblichen Schulungen 17 Konferenzen und Kurse abgehalten.



Einige Kommunikationsmittel wurden aktualisiert, so etwa Vorlagen für die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen und ein Merkblatt für die Übermittlung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten per E-Mail. Den Gemeinden wurden verschiedene Modelle zur Verfügung gestellt.



Die Arbeitsbelastung im Bereich Datenschutz nimmt zu. Nicht nur die Anzahl der Fälle hat zugenommen, sondern auch deren Komplexität.

#### 30 Jahre DSchG



Anlässlich des 30-jährigen Bestehens des DSchG fand eine Veranstaltung statt. Fachleute beleuchteten das Prinzip der Mehrfachnutzung personenbezogener Daten und die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz für den Datenschutz. Zudem wurde die Implementierung der künstlichen Intelligenz in der kantonalen Verwaltung vorgestellt.



## 1.3

### Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

#### Die Kantonsverwaltung in Leichter Sprache erklärt



Was machen die einzelnen Organe der Kantonsverwaltung? Wofür sind sie zuständig? Eine von der Mediatorin im Berichtsjahr in Leichter Sprache verfasste [Rubrik](#) gibt auf der Webseite des Kantons darüber Auskunft.



Die Rubrik entstand in Zusammenarbeit zwischen der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten, den Direktionen, der Staatskanzlei, dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden. Sie dient als Grundlage, um künftig weitere Texte der einzelnen Verwaltungseinheiten in Leichter Sprache anzubieten.



Die Leichte Sprache macht Informationen für möglichst viele Menschen zugänglich und verständlich, insbesondere für Menschen mit Lese- und Verständnisschwierigkeiten. In der Schweiz fällt es laut Studien jeder fünften Person schwer, einen Standardtext zu lesen und zu verstehen.



Texte in Leichter Sprache mit kurzen Sätzen, einfachen Wörtern, Beispielen und grossem Schriftbild sind all diesen Personen nützlich. Autonomie im täglichen Leben, Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft können dadurch gefördert werden. Im Kanton Freiburg profitieren rund 70'000 Personen von zugänglicheren Informationen.

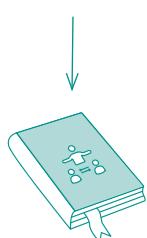
#### Zahl der Anfragen angestiegen



**49**

Anfragen sind bei der kantonalen Mediatorin eingegangen

Im Berichtsjahr gingen bei der kantonalen Mediatorin 49 Anfragen ein, wovon 17 in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten (MedG) fielen.



**17**

befanden sich im Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

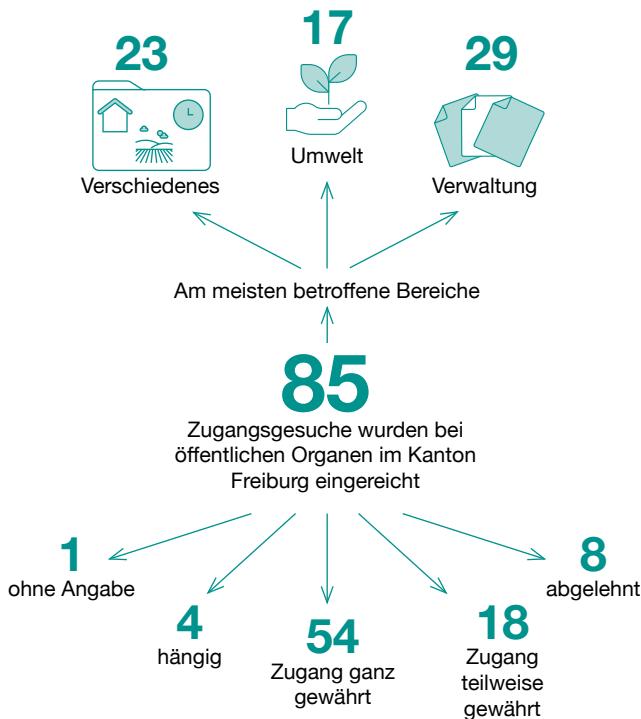
Die Anliegen der ratsuchenden Personen waren einmal mehr vielfältig. So wandten sich die einen an die kantonale Mediatorin, weil sie einen Entscheid der Kantonsverwaltung als ungerecht oder das Verhalten von Angestellten als unangebracht empfanden. Anderen dauerte die Wartezeit auf einen Bescheid zu lange. Auch Fragen zu Verwaltungsabläufen treffen immer wieder bei der Mediatorin ein.



## 1.4

### Die Kommission

#### Evaluation des Zugangsrechts gemäss Öffentlichkeitsprinzip



#### Von den öffentlichen Organen gemeldete Zugangsgesuche

Im Jahr 2024 wurden der Behörde von den öffentlichen Organen 85 Zugangsgesuche gemeldet. Wie die eidgenössische Behörde geht aber auch die kantonale Behörde davon aus, dass tatsächlich weit mehr Zugangsgesuche eingereicht werden, diese aber nicht immer unter dem Aspekt des kantonalen Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5.) behandelt werden. Eine stete Sensibilisierung der öffentlichen Organe ist daher wichtig.

#### Stellungnahme zu 23 Gesetzesvorlagen



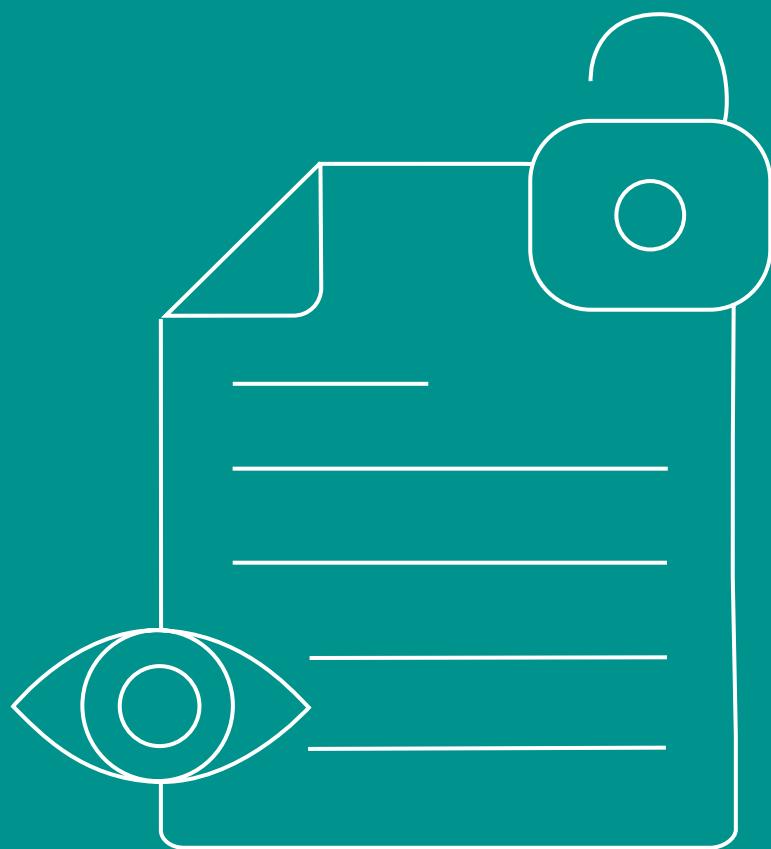
**23**

-mal nahm die Kommission Stellung zu Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder anderen Rechtsgrundlagen, die ihr unterbreitet wurden.



# 2. Öffentlichkeit und Transparenz

---





## 2. Öffentlichkeit und Transparenz

### 2.1

#### Schlichtungen und Zugangsrecht

Wie der Bund und andere Kantone hat auch der Kanton Freiburg 2009 das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeführt. Damit wird der Grundsatz der Geheimhaltung der Verwaltungstätigkeit zugunsten des Öffentlichkeitsprinzips umgekehrt.

So wurde am 9. September 2009 das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten verabschiedet (InfoG; SGF 17.5).

Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet, dass jede Person bei den Behörden Zugang zu amtlichen Dokumenten verlangen kann. Dieses Zugangsrecht ist nicht absolut. Es kann eingeschränkt werden, wenn ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Wird das Zugangsgesuch abgelehnt, kann die gesuchstellende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsgesuch einreichen.

Ziel dieses von der Beauftragten geleiteten Schlichtungsverfahrens ist es, eine Einigung für die verschiedenen Interessen zu finden. Ist die Schlichtung erfolgreich, wird die Angelegenheit gemäss den von den Parteien vereinbarten Modalitäten geregelt. Kommt keine Einigung zustande, so verfasst die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung an das betroffene öffentliche Organ, das einen formellen Entscheid über das Zugangsgesuch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers treffen muss. Dieser Entscheid kann mit einer Beschwerde angefochten werden.

Die Zahlen 2024:

- > Insgesamt gingen 25 Schlichtungsanträge ein.
- > In zwölf Fällen führte die Schlichtung zu einer Einigung zwischen den Parteien oder die Dokumente wurden vor der Sitzung übermittelt.
- > In neun Fällen wurde eine Empfehlung abgegeben. drei abgegebene Empfehlungen betrafen Schlichtungsanträge von 2023.
- > Die Beauftragte empfahl in sieben Fällen den betroffenen öffentlichen Organen, Zugang zu den gewünschten Dokumenten zu gewähren, manchmal nur teilweise oder nach Anhörung von Dritten. In zwei Fällen empfahl die Beauftragte dem Organ zu bestätigen, dass es nicht über die angeforderten Dokumente verfügt.
- > Vier Fälle waren Ende 2024 noch hängig.
- > In einem Fall wurde der Schlichtungsantrag zurückgezogen.
- > Die angeforderten Dokumente waren vielfältig: Angebote nach einem Vergabeverfahren, Stellungnahmen im Rahmen einer externen Vernehmlassung, Gesamtbeträge von Abfindungen nach Austritten, ein Strafbefehl und eine Strafakte, zwei Verträge über den Verkauf eines Grundstücks, Anhänge zu einem Bericht über eine Voruntersuchung oder auch Dokumente im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben.

Der [Leitfaden für die Gemeinden](#) wurde aktualisiert und ist auf der Website der Behörde abrufbar.



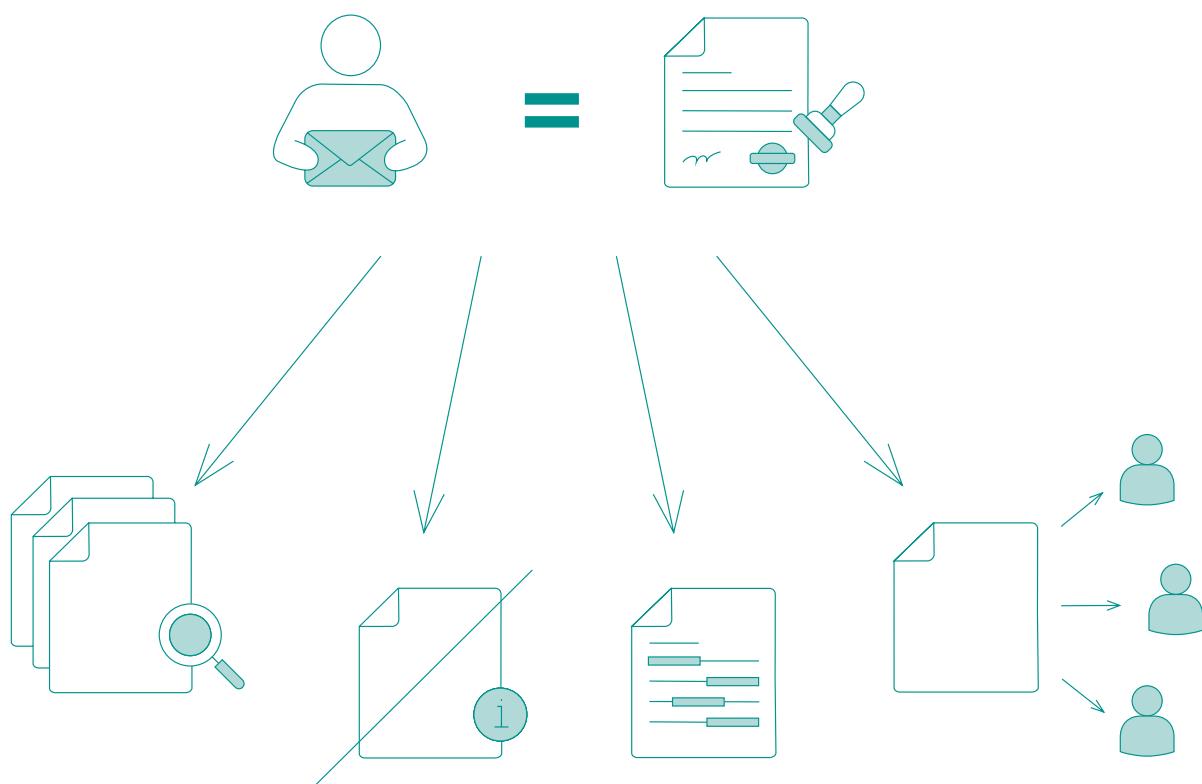
## 2.2

### Einigungen

In vielen Schlichtungsverfahren kommt es zu einer Einigung, und das Verfahren ist damit beendet. Einigungen können unterschiedliche Formen annehmen. In einigen Fällen lassen sich die Dokumente identifizieren oder aufzählen, welche die von den antragsstellende Personen gesuchten Informationen enthalten. In anderen Fällen verzichten die antragstellenden Personen schliesslich auf den Zugang und geben sich mit Informationen über die Dokumente zufrieden. In weiteren Fällen einigen sich die Schlichtungsparteien auf den Zugang zu den Dokumenten, allenfalls aufgeschoben oder mit geschwärzten Passagen. Schliesslich einigen sich die Parteien manchmal auf das weitere Vorgehen; das öffentliche Organ stimmt zu, die von den Dokumenten betroffenen Dritten im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs anzuhören.

Nach Abschluss der Schlichtungsvereinbarung stellt sich die Frage, wie diese umgesetzt werden soll. Diese Frage beschäftigte die Beauftragte regelmässig. Manchmal war eine der Parteien der Ansicht, dass die Einigung nicht oder nur teilweise umgesetzt worden sei.

Im Jahr 2024 wurden in 12 von 25 Fällen, in denen eine Einigung erzielt wurde, die angeforderten Dokumente übermittelt. Die Übermittlung erfolgte entweder vor der Schlichtungssitzung oder nach der Schlichtungsvereinbarung. In einigen Fällen wurden die Dokumente etwa zur Wahrung des Datenschutzes oder von Geschäftsgeheimnissen mit geschwärzten Passagen übermittelt.





## 2.3

### Empfehlungen

#### Transparenz nach dem Vergabeverfahren

Nach Abschluss eines Vergabeverfahrens gilt der Grundsatz der Transparenz: Zu dieser Schlussfolgerung gelangte die Beauftragte in einer Empfehlung, in der sie den Zugang zu den gewünschten Dokumenten nach Anhörung der betroffenen Drittpersonen empfahl. Es ging in diesem Fall um den Zugang zu Angeboten für einen Investitionskredit zum Kauf eines Traktors.

Während ein Vergabeverfahren läuft, regelt das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen den Zugang zu Dokumenten. Nach dem Abschluss des Verfahrens und sobald der Entscheid rechtskräftig ist, gilt der Grundsatz der Transparenz.

Es reicht nicht aus, ein Dokument als „nicht öffentlich“ oder „vertraulich“ zu bezeichnen, um den Zugang zu verweigern. Die Behörde empfahl deshalb, die beantragten Dokumente zugänglich zu machen. Wenn Geschäftsgeheimnisse betroffen sein könnten, müssen die betroffenen Dritten vorher konsultiert werden.

#### Transparenz der im Rahmen einer externen Vernehmlassung geäusserten Meinungen

Eine Person beantragte Zugang zu den Stellungnahmen, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Sachplan Materialabbau (SaM) abgegeben worden waren. Die Beauftragte empfahl, den Zugang zu gewähren.

Nach einem externen Vernehmlassungsverfahren ist der Zugang zu den geäusserten Meinungen nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist gewährleistet. Diese Rechtslage ergibt sich aus dem Kapitel über das Zugangsrecht (Kap. 3.2 InfoG), das der Gesetzgeber dessen Geltungsbereich gewidmet hat. Das Zugangsrecht steht generell unter dem Vorbehalt überwiegender öffentlicher oder privater Interessen. Der Gesetzgeber sieht sodann Fälle vor, in denen der Zugang stets gewährleistet ist (Art. 30 InfoG).

Dies ergibt sich aus der Systematik dieser Bestimmungen und der Terminologie („gewährleisteter Zugang“). In besonderen Fällen wollte der Gesetzgeber die Abwägung der überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen ausschliessen, indem er vorsah, dass der Zugang zu Dokumenten in bestimmten Fällen ausgeschlossen wird (Art. 29 InfoG) oder in anderen Fällen gewährleistet ist (Art. 30 InfoG). Unter letzteres fällt auch der Zugang zu

Stellungnahmen, die im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung geäussert wurden. Dies entspricht auch der Praxis auf eidgenössischer Ebene.

Wenn Einzelpersonen wie Privatpersonen oder Unternehmen im Rahmen eines externen Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen, wissen sie, dass ihre Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren erfolgt. Sie muss daher frei und für alle zugänglich sein. Dies ist dem externen und öffentlichen Vernehmlassungsverfahren inhärent. Es geht um die Transparenz dieses Verfahrens: Der Gesetzgeber will die Transparenz der in diesem Verfahren geäusserten Stellungnahmen schützen. Privatpersonen, die von diesem Recht Gebrauch machen, können sich nicht mehr auf ein überwiegendes privates Interesse berufen, um sich dem Zugang zu widersetzen.

#### Transparenz der Gesamtbeträge von Abfindungen nach Austritten

Mehrere Personen haben den Zugang zu den Gesamtbeträgen von Abfindungen nach Austritten beantragt. Die Beauftragte empfahl, Zugang zu diesen Gesamtbeträgen zu gewähren.

Sie war der Ansicht, dass in diesem Fall kein überwiegendes privates Interesse festgestellt werden könne, da der gewünschte Auszug keine personenbezogenen Daten enthielt. Um sich der Übermittlung des Gesamtbetrags zu widersetzen, reicht es nicht aus, dass Dritte aus einer möglichen Aufteilung dieses Betrags Schlüsse ziehen können. Die Verweigerung des Zugangs zu dieser Art von Buchhaltungsinformationen würde bedeuten, dass die Öffentlichkeit systematisch daran gehindert wird, den Gesamtbetrag von gezahlten Entschädigungen zu erfahren.

Die Beauftragte war der Ansicht, dass ein öffentliches Interesse daran besteht, diese Art von Beträgen zu kennen, zumindest in ihrer Gesamtform. Das Bundesgericht erkannte dieses öffentliche Interesse im Rahmen eines Antrags auf Zugang zu Abgangsvereinbarungen an, welche die Höhe der Abfindungen enthielten, die den betroffenen Personen bei ihrem Ausscheiden gezahlt wurden.

# 3. Datenschutz

---



## 3. Datenschutz

### 3.1

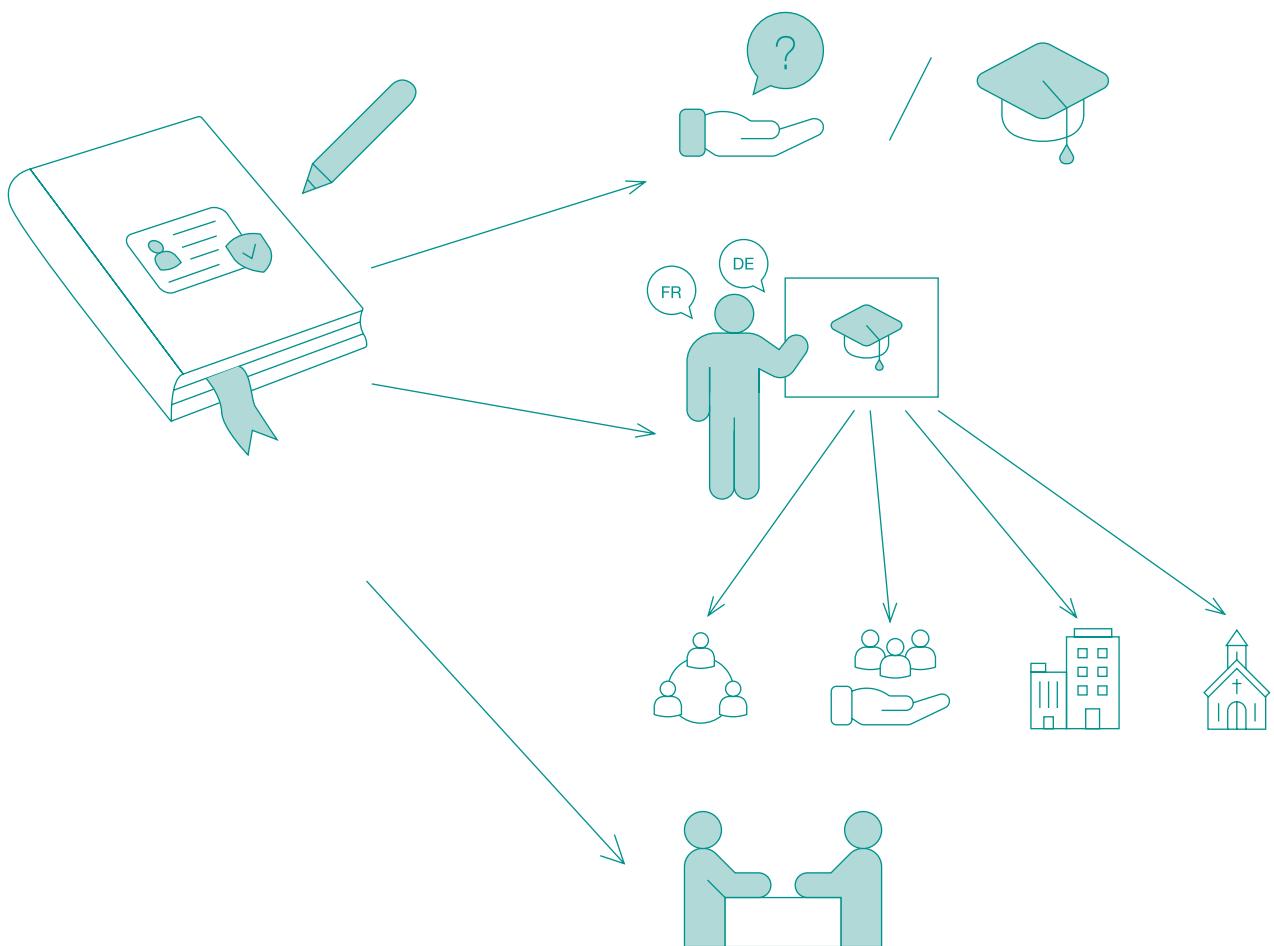
#### Neues kantonales Gesetz über den Datenschutz – Ausbildungen und Sensibilisierungen

Das Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über den Datenschutz (DSchG) am 1. Januar 2024 hat zu zahlreichen Anfragen und Schulungen seitens der betroffenen Stellen geführt.

Die Behörde hat verschiedene Kurse und Schulungen auf Deutsch und Französisch durchgeführt. Dazu gehörten insbesondere folgende Kurse: bei der Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen und Spitäler (VFAS), dem Amt für Personal und Organisation (POA), der Staatskanzlei (SK), der Sektion Broye der Freiburger Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden, den Gemeinden von

Greyerz, dem Verein Option Gruyère für Kinderkrippen, der Freiburger katholischen Kirche, den Gemeinden oder auch den Sozialarbeitenden der deutschsprachigen Gemeinden des Kantons. Darüber hinaus wurden wie jedes Jahr Schulungen für Staatsangestellte an der Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW) und bei der Freiburger Vereinigung zur Organisation überbetrieblicher Kurse (AFOCI) durchgeführt.

Um die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen bestmöglich zu informieren, organisierte die Behörde außerdem verschiedene Sitzungen mit den Ansprechpersonen und den Kontakt Personen für den Datenschutz.

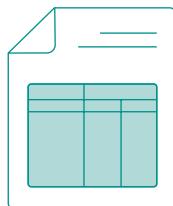


## 3.2

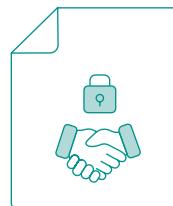
### Kommunikationsmittel für Datenverantwortliche

Die Verabschiedung des neuen Gesetzes über den Datenschutz hat zu einer Zunahme von Anfragen von öffentlichen Organen und Gemeinden geführt. Viele Akteure haben ihre Besorgnis über die neuen Verpflichtungen, die durch das neue Gesetz eingeführt wurden, sowie über die Rolle der Ansprechpersonen für den Datenschutz zum Ausdruck gebracht.

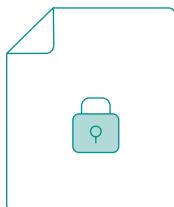
Mit einer vom Freiburger Gemeindeverband initiierten Arbeitsgruppe wurden verschiedene Modelle für die Gemeinden entwickelt, die alle auf der [Webseite der Behörde](#) ([ganz unten in der Rubrik „Werkzeugkasten“](#)) verfügbar sind.



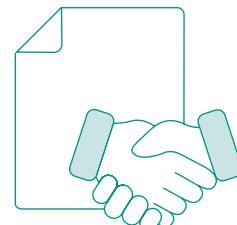
Meldung von Bearbeitungstätigkeiten



Vertraulichkeitsvereinbarung mit der angestellten Person



Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Anbieter

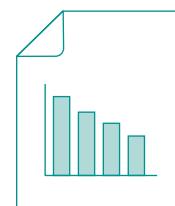


Vertrag für Auslagerung



Datenschutzrichtlinie

Die Behörde hat verschiedene Kommunikationsmittel auf ihrer Webseite aktualisiert. Diese sollen es den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung ermöglichen, ihre Praktiken an die neuen Standards anzupassen.



Aktualisierung des Modells der [Datenschutzfolgenabschätzung](#)



Aktualisierung des [Merkblatts zur Kommunikation von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten per E-Mail](#)

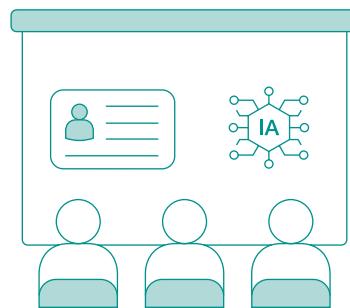


Aktualisierung des [Leitfadens für Gemeinden](#)

### 3.3

## 30 Jahre Datenschutz

Das DSchG feierte im Berichtsjahr seinen 30. Geburtstag. Um diesen Anlass zu würdigen, organisierte die Behörde am 25. November 2024 eine Veranstaltung. Fachleute beleuchteten das Prinzip der Mehrfachnutzung personenbezogener Daten (Once Only) und die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz. Zudem wurde die Implementierung und Verwendung der künstlichen Intelligenz in der kantonalen Verwaltung diskutiert.



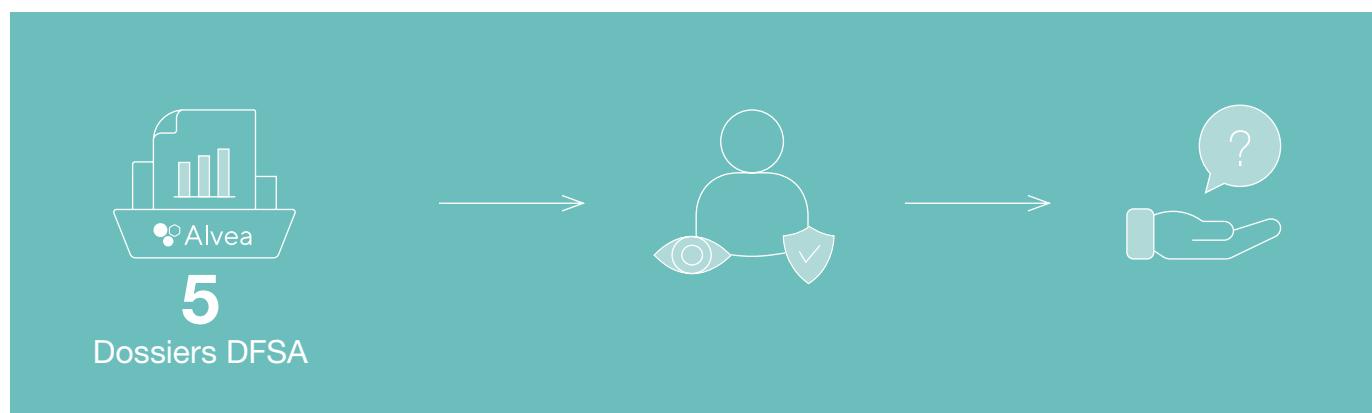
### 3.4

## Empfehlungen und Stellungnahmen nach Datenschutzfolgenabschätzungen (DSFA)

Die Beauftragte gab zwei Empfehlungen zur Videoüberwachung ab (Stellungnahmen in punkto Videoüberwachung siehe Punkt 6). Sie betrafen je ein in einer Gemeinde geplantes Videoüberwachungssystem. Diese Empfehlungen sind auf der [Webseite der Behörde](#) zugänglich. Die Beauftragte war der Ansicht, dass das genehmigte Videoüberwachungssystem eine Videoüberwachung ermögliche, die über die im Gesetz über die Videoüberwachung vorgesehenen Ziele hinausgehe, nämlich die Verhütung von Personen- und Sachschäden und die Unterstützung bei der Ahndung von Straftaten. Tatsächlich konnte das genehmigte System auch dazu verwendet werden, alle Aktivitäten zu verhindern, die die Ruhe Dritter an Sonn- und Feiertagen stören könnten, an anderen Tagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr, sofern keine Genehmigung der Gemeinde vorliegt. Diese Zwecke werden

vom VidG nicht abgedeckt.

Die Beauftragte hat zudem im Anschluss an eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) für das E-Justice-Programm, die Plattform Justitia Alvea, Stellung bezogen. Darüber hinaus wurden ihr acht Fälle im Zusammenhang mit DSFA vorgelegt: Dabei handelte es sich hauptsächlich um Fragen bei der Durchführung von Folgenabschätzungen. Beispielsweise wollten einige für die Bearbeitung Verantwortliche wissen, ob für die geplante Bearbeitung eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist. Einige Fälle erforderten zusätzliche Informationen und waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.



3.5

## FriPers-Stellungnahmen

## Allgemeines und Zahlen

FriPers ist eine zentrale Plattform, auf der alle Personendaten, die in den Einwohnerregistern der Gemeinden eingetragen sind, zusammengeführt werden. Diese Plattform ermöglicht insbesondere den Austausch von Personendaten zwischen den Gemeinden, vor allem bei Wegzug oder Zuzug, und die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Statistik oder an kantonale Organe und Ämter.

Gemäss Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten muss der Zugriff auf die FriPers-Plattform von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD) bewilligt werden. In einem ersten Schritt muss die SJSD hierzu die Stellungnahme der Beauftragten einholen.

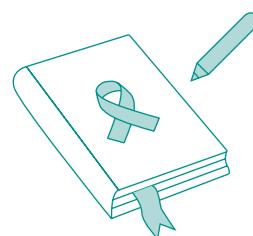
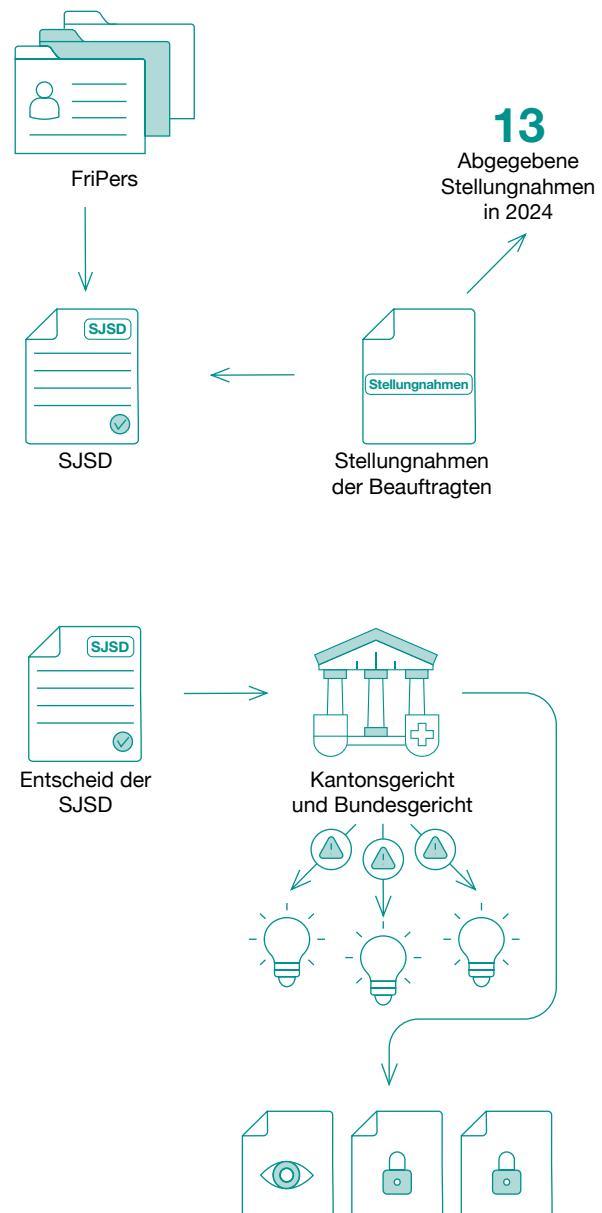
Einer der Entscheide der SJSD, der sich ganz auf die Stellungnahme der Beauftragten stützte, wurde beim Bundesgericht angefochten. In seinem Urteil hatte das Kantonsgericht im Jahr 2023 mehrere strittige Punkte geklärt, insbesondere die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch eine kirchliche Körperschaft. Das Kantonsgericht gab der Beschwerde teilweise statt und gewährte den Zugriff auf einige zusätzliche Merkmale, verweigerte jedoch den Zugriff auf die AHV-Nummer sowie auf weitere angeforderte Merkmale. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen das Kantonsgerichtsurteil zurückgewiesen.

Im Jahr 2024 gab die Beauftragte 13 Stellungnahmen ab. In ihren Entscheiden zur Erteilung der Zugriffsbewilligungen schloss sich die SJSD jeweils der Stellungnahme der Beauftragten an. Die Stellungnahmen sind auf der [Webseite der Behörde](#) abrufbar.

## Zugang für das Krebsregister und die Darm- und Brustkrebsvorsorge

Die Krebsliga Freiburg hat Anträge auf Zugang zu FriPers gestellt, um die Informationen im Krebsregister für die Darm- und Brustkrebsvorsorge aktualisieren zu können. Die Freiburger Krebsliga hat die Aufgabe, onkologische Erkrankungen im Krebsregister zu erfassen sowie systematisch Darm- und Brustkrebs bei der Bevölkerung eines bestimmten Alters zu ermitteln.

Die Beauftragte hat drei positive Stellungnahmen zu diesen Anträgen auf Zugang zu FriPers erteilt.



### 3.6

## Videoüberwachung

### Allgemeines und Zahlen

Die Beauftragte gibt Stellungnahmen ab, wenn Anlagen zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums vorgesehen sind und die Videoüberwachungsanlagen Bilder aufzeichnen. Diese Stellungnahmen werden auf der [Webseite der Behörde](#) veröffentlicht. Die Oberämter erteilen die Bewilligungen für die Videoüberwachungsanlagen und führen eine Liste der erteilten Bewilligungen.

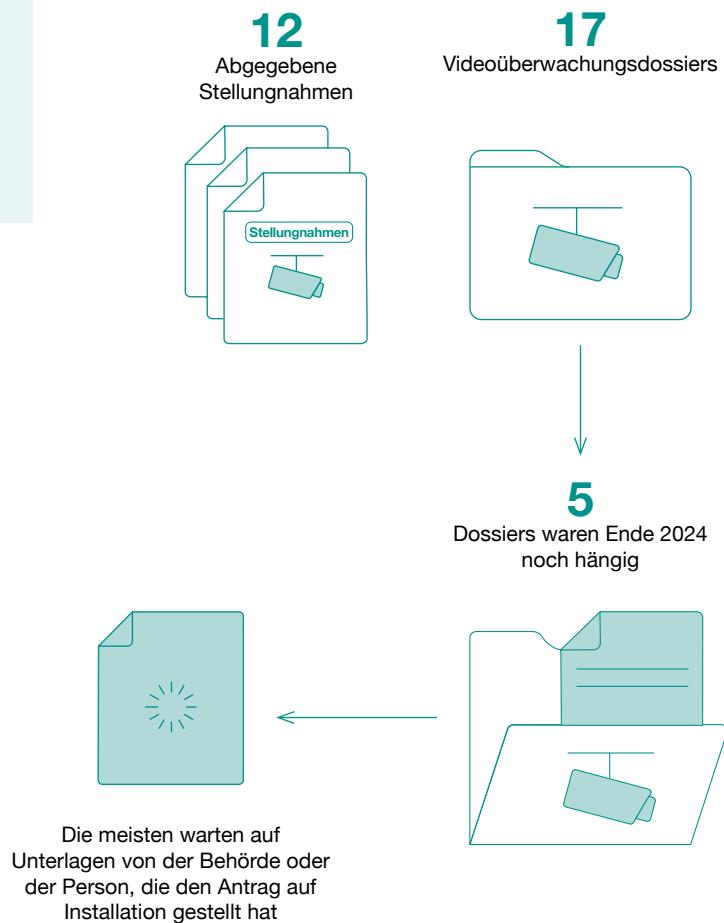
Es gibt viele verschiedene Orte, die videoüberwacht werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Schulen, Ausbildungszentren, Parkplätze, Wohnheime oder Altersheime handeln.



Im Berichtsjahr gingen bei der Behörde 17 Anträge auf Videoüberwachung ein. Fünf Dossiers waren zum Jahresende noch offen, bei denen die Beauftragte grösstenteils auf Unterlagen des öffentlichen Organs oder der Person wartete, die den Antrag gestellt hatte. Die Beauftragte gab zwölf Stellungnahmen zur Videoüberwachung ab.

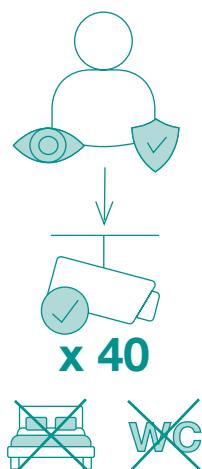
Einige dieser Stellungnahmen betrafen Fälle aus dem Jahr 2023. Die Zahl der Bewilligungsgesuche ist weiter hoch. Die Videoüberwachung ist bei öffentlichen Organen und Privatpersonen sehr beliebt.

Oft greifen Videoüberwachungssysteme für die Datenspeicherung auf Clouds zurück. In diesem Fall handelt es sich um eine Auslagerung, weshalb die Bedingungen nach Artikel 18ff DSchG erfüllt sein müssen.



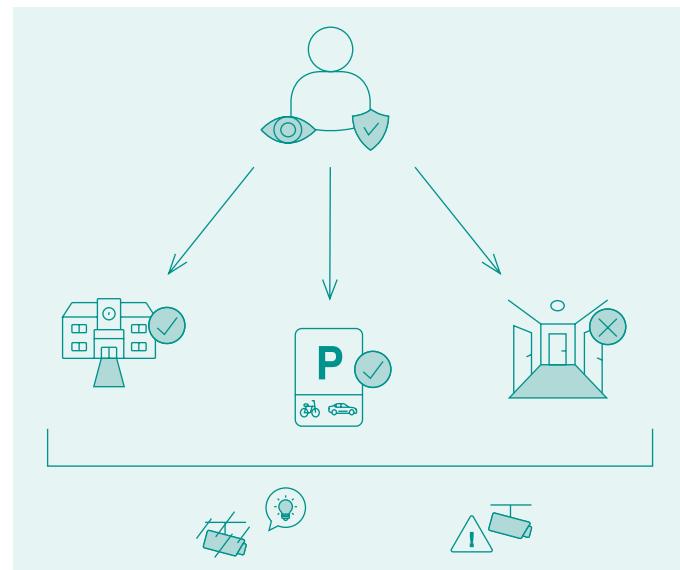
### Im Campus in Schwarzsee

Die Beauftragte gab eine positive Stellungnahme mit Auflagen bezüglich der Installation eines Videoüberwachungssystems mit Aufzeichnung auf dem Campus Schwarzsee ab. Es waren rund vierzig Kameras vorgesehen. Die dokumentierten Schäden beliefen sich auf über CHF 100'000, insbesondere im Zusammenhang mit Graffitischäden in den Korridoren und Sanitäranlagen. Die Beauftragte wies darauf hin, dass das Innere der Sanitäranlagen oder der privaten Zimmer der Zivildienstleistenden nicht gefilmt werden darf und dass sich die Videoüberwachung auf die öffentlichen Bereiche, d. h. die Flure, beschränken muss. Die Beauftragte riet auch dazu, eine angemessene Kennzeichnung des Videoüberwachungssystems in der Umgebung des Gebäudes vorzusehen, und erinnerte an die Bedingungen, die bei der Auslagerung von Daten gelten.



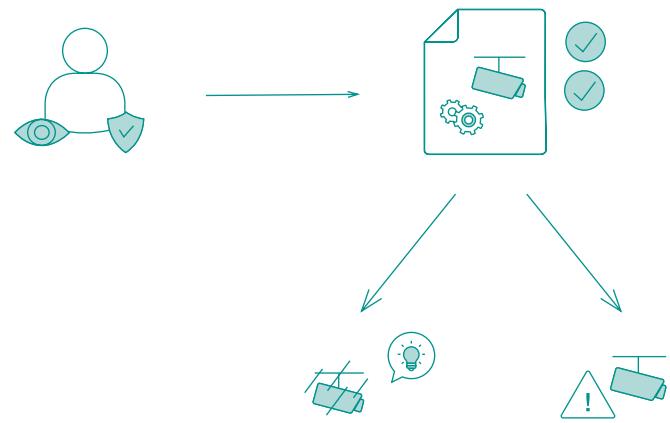
### In Hochschulen

Die Beauftragte gab drei positive Stellungnahmen mit Auflagen für die Installation von Videoüberwachungssystemen an der Hochschule für Technik und Architektur, der Hochschule für Wirtschaft und der Hochschule für Soziale Arbeit in Freiburg ab. Das betreffende System sah Kameras an den Eingängen der Gebäude sowie in den Fahrrad- und Fahrzeugparkplätzen vor. Die Beauftragte erinnerte an die Bedingungen, die insbesondere bei der Auslagerung von Daten gelten, riet zur Unkenntlichmachung der äusseren Bereiche und der Umgebung an den Eingängen. Sie erinnerte an die Notwendigkeit, das Videoüberwachungssystem entsprechend zu kennzeichnen. Sie gab eine negative Stellungnahme zu den Kameras ab, mit denen das Innere der Korridore der Hochschulen gefilmt werden sollte.



### In Wohnheimen für Migrantinnen und Migranten

Die Beauftragte gab zwei positive Stellungnahmen mit Auflagen bezüglich Änderungen an Videoüberwachungsanlagen in den Wohnheimen Saint-Léonard und La Poya ab. Diese Stellungnahmen waren positiv, da die dokumentierten Personen- und Sachübergriffe beträchtlich und die verursachten Schäden gross waren. Die Beauftragte empfahl ausserdem, die äusseren Bereiche der Heime unkenntlich zu machen, und erinnerte an die Bedingungen, die bei der Auslagerung von Daten gelten, sowie an die Notwendigkeit, eine angemessene Kennzeichnung des Videoüberwachungssystems vorzusehen.





# 4. Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

---



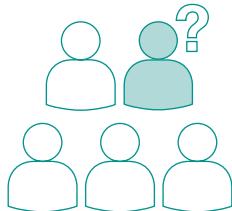


## 4. Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

### 4.1

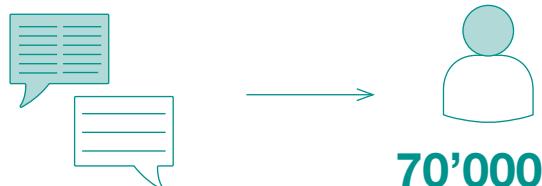
#### Die Kantonsverwaltung in Leichter Sprache erklärt

Was machen die einzelnen Organe der Kantonsverwaltung? Wofür sind sie zuständig? Eine von der Mediatorin im Berichtsjahr in Leichter Sprache verfasste [Rubrik](#) gibt auf der Webseite des Kantons darüber Auskunft. Sie entstand in Zusammenarbeit zwischen der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten, den Direktionen, der Staatskanzlei, dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden.



Die Leichte Sprache macht Informationen für möglichst viele Menschen zugänglich und verständlich, insbesondere für Menschen mit Lese- und Verständnisschwierigkeiten. In der Schweiz fällt es laut Studien jeder fünften Person schwer, einen Standardtext zu lesen und zu verstehen.

Texte in Leichter Sprache mit kurzen Sätzen, einfachen Wörtern, Beispielen und grossem Schriftbild sind all diesen Personen nützlich. Autonomie im täglichen Leben, Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft können dadurch gefördert werden. Im Kanton Freiburg profitieren rund 70'000 Personen von zugänglicheren Informationen.



Die Initiative der Mediatorin geht auf einen [Bericht](#) zurück, den der Staatsrat nach einem [Postulat zur Verwendung Leichter Sprache](#) der ehemaligen Grossrätinnen Andréa Wassmer und Gabrielle Bourguet in Auftrag gegeben hat.

Die Parlamentarierinnen verlangten im Postulat, dass die Frage der Verwendung der Leichten Sprache geprüft und festgehalten werde, welche Texte in Leichter Sprache verfasst werden sollten. Zudem regten sie den Erlass eines Gesetzes oder einer Verordnung an, um einen Rahmen für das Schreiben in Leichter Sprache resp. in «falc» (facile à lire et à comprendre) zu schaffen.

Die vom Staatsrat mit dem Bericht beauftragten Spezialistinnen führten daraufhin zwei Umfragen durch: Zum einen eine verwaltungsinterne Umfrage, die klären sollte, ob es sinnvoll sein könnte, wichtige Texte in Leichte Sprache zu übertragen, und wenn ja, welche Arten von Dokumenten. Zum anderen sollte eine Umfrage bei einem Dutzend kantonaler Organisationen und Vereine Informationen liefern, welche Dokumente der Freiburger Kantonsverwaltung übersetzt werden sollten, um den Bedürfnissen ihrer Zielgruppen am besten gerecht zu werden.

Der Nutzen der Einführung der Leichten Sprache in der kantonalen Verwaltung wurde von allen Befragten bestätigt. Als vorrangig zu übersetzen wurden folgende Dokumente identifiziert: die Darstellung der staatlichen Leistungen und der Verfahren zu deren Erhalt, Formulare und Behördengänge, Briefe und Entscheide sowie Broschüren für Volksabstimmungen.

In diesem Sinne dient die neue Rubrik als Grundlage, um künftig weitere Texte der einzelnen Verwaltungseinheiten in Leichter Sprache anzubieten. Die Mediatorin hofft, dass sich die Sensibilisierung der betroffenen Organe auf eine jährliche Ausweitung des Angebots und auf eine Vereinfachung der Verwaltungssprache im Allgemeinen auswirkt. Entsprechende Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zeigen, dass Konflikte oft entstehen, weil etwas nicht oder falsch verstanden wird. Sind die allgemeinen Informationen der Kantonsverwaltung sowie die spezifischen Mitteilungen an Bürgerinnen und Bürger einfacher formuliert, reduziert sich auch das Konfliktpotential.

## 4.2

### Zahl der Anfragen angestiegen

Im Berichtsjahr gingen bei der kantonalen Mediatorin 49 Anfragen ein, gegenüber 37 im Jahr 2023, wovon 17 in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten (MedG) fielen. Die Anliegen der ratsuchenden Personen waren einmal mehr vielfältig. So wandten sich die einen an die kantonale Mediatorin, weil sie einen Entscheid der Kantonsverwaltung als ungerecht oder deren Verhalten als unangebracht empfanden. Anderen dauerte die Wartezeit auf einen Bescheid zu lange. Auch Fragen zu Verwaltungsabläufen treffen immer wieder bei der Mediatorin ein.



Bei den Anfragen ging es namentlich um folgende Themen:



Einzug der Kontrollschilder von Motorfahrzeugen



Konsequenzen von verkehrsmedizinischen Untersuchungen



Einreise- und Aufenthaltsbewilligung



Abzug von Spenden bei Steuererklärung



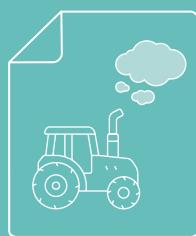
Betriebsbewilligung einer Institution



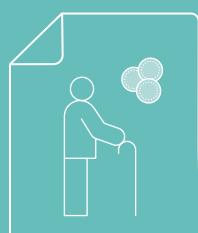
Als rassistisch empfundene Äusserungen



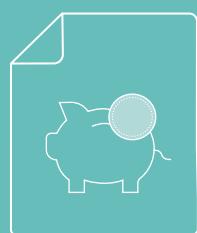
Probleme mit der Schule



Landwirtschaftliche Immissionen



Entscheid zu Ergänzungsleistungen im Pensionsalter



Auszahlung von Pensionskassengeldern



Finanzielle Unterstützung mit Schutzstatus S



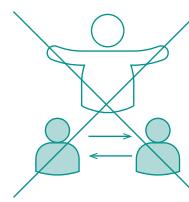
Einsichtsrecht in ein Dossier als Mit-Eigentümer

In zwei Fällen lehnten die betroffenen öffentlichen Organe ein Mediationsverfahren ab. Sie lieferten der Mediatorin aber gleichzeitig ausführliche Informationen zur Sachlage, welche diese den gesuchstellenden Personen zum besseren Verständnis der Situation weiterleiten konnte.

In einem Fall verfolgte die antragstellende Person ihren Mediationsantrag nicht weiter, nachdem die Mediatorin ihr die im [Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten](#) festgelegten Rahmenbedingungen der Mediation geschildert hatte.

Zwei Drittel der im Berichtsjahr an die Mediatorin gerichteten Anfragen lagen ausserhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten. Dabei ging es häufig um öffentliche Organe, die vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgenommen worden waren. Darunter fallen beispielsweise Gemeinden oder Justizbehörden sowie Bereiche, die im Verfahrensrecht des Bundes geregelt werden. Auch mehrere Anfragen zu Bereichen, die selbst einen Mediationsdienst haben, gingen bei der Mediatorin ein. Daneben waren auch häufig Probleme mit Stellen ausserhalb des Verwaltungsbereichs ein Thema.

Die Mediatorin verweist in ihren Kommunikationskanälen auf den Geltungsbereich der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten und erwähnt, in welchen Fällen sie aktiv werden kann. Es ist aber auch wichtig, ratsuchende Personen an die richtige Stelle zu verweisen, wenn die Mediatorin nicht tätig werden kann, sofern es nicht den Kompetenzbereich der Mediatorin betrifft.



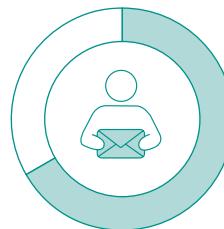
**2**

In zwei Fällen lehnten die öffentlichen Organe ein Mediationsverfahren ab, leiteten aber Informationen weiter



**1**

In einem Fall verfolgte der Antragsteller seinen Mediationsantrag nicht weiter



Anträge, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen

Anträge, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen

## 4.3

### Überkantonale Zusammenarbeit

Die kantonale Mediatorin hat sich auch im Berichtsjahr um den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Mediations- und Ombudsstellen bemüht. Sie nahm an drei Treffen der Vereinigung der parlamentarischen Ombudspersonen in der Schweiz (VPO+) teil, an denen jeweils aktuelle Themen besprochen und vertieft Erfahrungen ausgetauscht werden.

## 4.4

### Einige Zahlen

Im Folgenden werden einige Schlüsselzahlen präsentiert, welche die Tätigkeit im Jahr 2024 illustrieren. Allerdings sind die Zahlen mit grosser Vorsicht zu interpretieren. So sagt beispielsweise die Anzahl der Fälle nichts über deren Intensität aus. Auch ist es nicht erstaunlich, dass Direktionen mit viel Kundenkontakt und einschneidenden Massnahmen für die Bürgerinnen und Bürger häufiger von Anfragen und Mediationsgesuchen betroffen sind als andere.

## 4.5

### 2024 in Zahlen

Anzahl Kontaktaufnahmen während des jeweiligen Jahres

Sprache der Anfragen

49

20 FR



Neue Anträge



Von Bürgerinnen und Bürgern

29 DE



## Form der Anfragen

**25** 

Telefon

**11** 

E-Mail

**9** 

Website

**3** 

Post

**1** 

Direkter Kontakt

## Betroffene Direktionen<sup>1</sup>

Finanzdirektion FIND

**2**

Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

**3**

Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU

**2**

Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

**4**

Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion SJSD

**1**

Weitere (Kantonale Gebäudeversicherung KGV, Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Freiburg ASS,...)

**4**

<sup>1</sup> In gewissen Fällen können mehrere Direktionen betroffen sein. Es werden nur die Fälle aufgeführt, in denen die kantonale Mediatorin zuständig war.

## Arten von Leistungen (einschliesslich der offenen Fälle des Vorjahres)

### In der Zuständigkeit der Mediatorin:

**17**

Beratung und Information

**9**

«Pendel»-Mediation (ohne Begegnung zwischen den Parteien)

**3**

Mediation (mit Begegnung zwischen den Parteien)

**2**

Anfrage nicht weiterverfolgt oder abgelehnt

**3**

### Nicht in der Zuständigkeit der Mediatorin nach MedG

**33**

Gemeindeangelegenheiten

**4**

Bundesverwaltung, Behörden, die eine Bundesgesetzgebung ausführen

**3**

Gerichtliche Angelegenheiten, Polizei

**10**

Behörden mit eigenem Mediationsdienst (ÖDSMB, Arbeitslosenkasse, HFR, EGS...)

**4**

Andere

**12**

## Ergebnisse gemäss Artikel 20 MedG

Notwendige Auskünfte (Art. 20.1a)

**12**

Einigung zwischen den Parteien (Art. 20.1b)

**2**

Scheitern oder Unmöglichkeit (Art. 20.2)

**3**

Die kantonale Mediatorin erfasst die Stundenzahl, die sie für die einzelnen Fälle investiert, nicht und macht auch keine statistische Auswertung; die Zahlen können stark variieren. Auch die Fallzahlen können von einem Jahr zum anderen stark schwanken, ohne dass dies in irgendeiner plausiblen Art und Weise erklärt werden kann. Dies zeigen auch die Erfahrungen anderer ähnlicher Stellen von Kantonen und Städten.



## 4.6

### A propos

Die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ist eine unabhängige Stelle, die administrativ in die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) integriert ist. Die derzeitige Stelleninhaberin hat ein 40%-Pensum.

Gemäss Artikel 1 des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten handelt es sich dabei um einen Prozess, bei dem eine qualifizierte und unabhängige Person als Gesprächspartnerin zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den kantonalen Verwaltungsbehörden dient, um Konflikten vorzubeugen oder einvernehmliche Lösungen zu finden. Sie hat zum Ziel:

- > die Bürgerinnen und Bürger im Austausch mit den Behörden zu unterstützen und in Streitfällen als Vermittlerin zu dienen;
- > Konflikte zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern vorzubeugen und darauf hinzuwirken, dass sie einvernehmlich gelöst werden;
- > die Behörden zu ermuntern, gute Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern zu pflegen;
- > zur Verbesserung der Arbeit der Behörden beizutragen;
- > den Behörden unbegründete Vorwürfe zu ersparen.

In den Geltungsbereich des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen Gesuche im Zusammenhang mit der Freiburger Kantonsverwaltung, den Oberamtspersonen – ausser wenn diese als Strafjustizbehörde oder als besondere Verwaltungsjustizbehörde handeln – den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Privatpersonen und Organen privater Institutionen, soweit sie von den Kantonsbehörden übertragene hoheitliche öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Bei Einverständnis der Parteien kann die kantonale Mediatorin auf Antrag ausserhalb jeglichen Verfahrens, in jedem hängigen Verfahren oder nach dem Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens intervenieren.

Nicht in den Tätigkeitsbereich der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten fallen Konflikte zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Grossen Rat, dem Staatsrat, Gerichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, den anerkannten Kirchen und konfessionellen Gemeinschaften. Auch Gesuche betreffend Gemeindebehörden, andere Kantone sowie Bereiche mit spezifischem Mediationsverfahren oder eidgenössischem Verfahrensrecht kann die kantonale Mediatorin nicht behandeln.

Ein Mediationsverfahren kann nur mit dem Einverständnis der Parteien durchgeführt werden.

### Wann kann die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten helfen?



Gefühl der Ungerechtigkeit angesichts einer behördlichen Entscheidung



Warten auf Antwort



Schwierigkeit, den genauen Sinn einer schriftlichen Antwort zu verstehen



Mehrere erfolglose Versuche, eine Behörde telefonisch zu erreichen

## Wie läuft die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten konkret ab?

Wie in der Zielsetzung der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen, agiert die kantonale Mediatorin als neutrale Person zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den kantonalen Behörden, informiert über das Vorgehen in Verwaltungsangelegenheiten und dient als Vermittlerin, um einem Konflikt vorzubeugen oder bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zu helfen.

Sie erklärt Verwaltungsabläufe, übersetzt Entscheide oder Korrespondenz von der Amtssprache in leicht verständliche Sprache, informiert über die Rechtslage und gibt Empfehlungen zur Selbsthilfe. Ist der Sachverhalt oder die Rechtslage nicht eindeutig oder fühlt sich die ratsuchende Person missverstanden oder ungerecht behandelt, so klärt sie bei Einverständnis aller Parteien die Sachlage ab und überprüft sie. Allenfalls vermittelt die kantonale Mediatorin zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach gerechten und gütlichen Lösungen oder bei der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Parteien.

Beim ersten Kontakt zwischen den Antragstellenden und der Mediatorin kommen oft verschiedene Themen zur Sprache. Die Mediatorin nimmt daraufhin eine Analyse vor, um diejenigen Punkte herauszukristallisieren, bei denen sie im Rahmen des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten tätig werden kann.

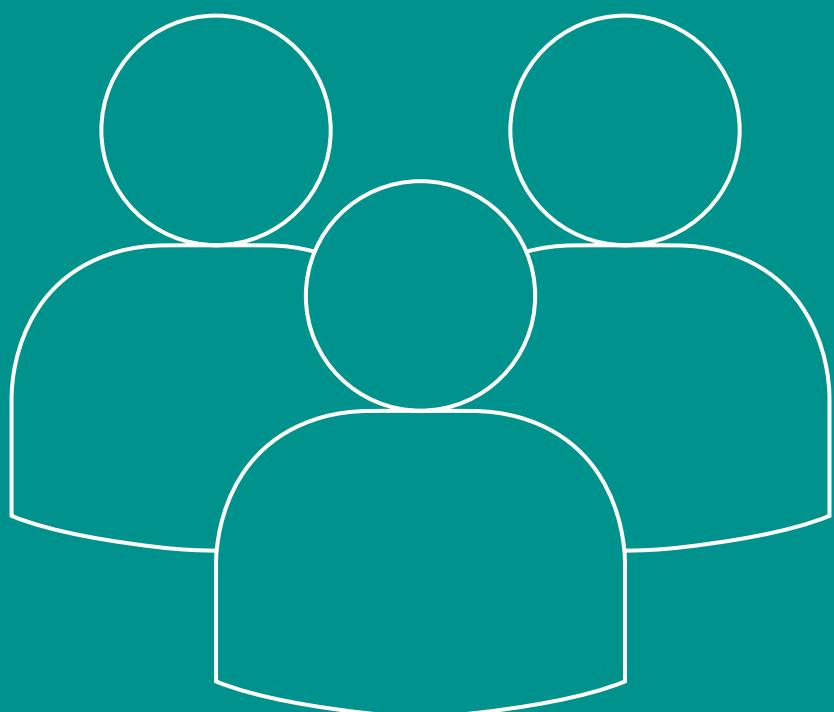
So berechtigt viele Anliegen der Antragstellenden sind, so kommt es auch immer wieder zu Gesuchen, auf welche die kantonale Mediatorin aus verschiedenen Gründen nicht eingehen kann oder deren Bearbeitung sie zu einem bestimmten Zeitpunkt abschliessen muss, ohne dass eine Lösung gefunden werden konnte. So geht es bei der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten auch immer wieder darum, Antragstellenden die Grenzen des Rechts und ihre Verantwortung im Problemfeld aufzuzeigen. Ist es manchmal möglich, auf neue Perspektiven ausserhalb der administrativen Mediation hinzuweisen, so geht es manchmal auch darum, den ratsuchenden Personen zu helfen, Situationen zu akzeptieren, die sich nicht mehr ändern lassen.

Generell rät die kantonale Mediatorin den betroffenen Personen und öffentlichen Organen an, sich möglichst früh im abzeichnenden Konflikt mit ihr in Verbindung zu setzen. Im Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten wird vermerkt, dass die betroffene Person die üblichen Schritte zur einvernehmlichen Beilegung des Streitfalls bei den für das Dossier zuständigen Kantonsbehörden unternommen haben muss, bevor sie ein Mediationsgesuch einreicht (Art. 14 Abs. 1 MedG). Schliesslich gibt es in vielen Fällen die Möglichkeit, eine Meinungsverschiedenheit bilateral zu lösen. Kommen die betroffenen Parteien allerdings zu keiner Lösung, ist es sinnvoll, zügig mit der kantonalen Mediatorin Kontakt aufzunehmen. Wie in vielen anderen Lebensbereichen hat auch im Rahmen der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ein Konflikt in einem frühen Stadium weit bessere Chancen auf eine gütliche Einigung, als wenn bereits eine lange Vorgeschichte besteht oder der Konflikt allenfalls bereits eskaliert ist.



# 5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission

---





# 5. Kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission

## 5.1

### Vernehmlassungen<sup>1</sup>

#### Kantonales Bezugssystem – E-Government-Gesetz

Gemäss dem in der Vernehmlassung vorgelegten Entwurf werden die gesetzlichen Bestimmungen zum kantonalen Bezugssystem in das kantonale E-Government-Gesetz aufgenommen.

Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass folgende Punkte präzisiert werden müssen:



die Liste der beitragenden Organe und Register (d. h. welche Organe und welche Register Daten übermitteln)



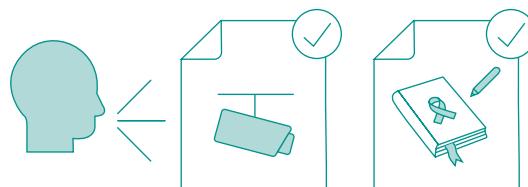
der detaillierte Katalog der bearbeiteten personenbezogenen und besonders schützenswerten Personendaten



die Verpflichtungen der beitragenden Organe und die Elemente im Zusammenhang mit der Datensicherheit (z. B. die Architektur der Informationssysteme)

Derzeit ist sich die Kommission nicht sicher, ob die betroffenen Personen beim Lesen des Gesetzes verstehen, welche Daten bearbeitet werden.

Sie vertrat auch die Meinung, dass die von der ÖDSMB abgegebenen Stellungnahmen (FriPers oder für die Installation von Videoüberwachungssystemen mit Aufzeichnung) es ermöglichen, Meinungsverschiedenheiten im Vorfeld beizulegen. Sie empfiehlt, diese Vorgehensweise für den Zugang zum kantonalen Bezugssystem nach dem ordentlichen Verfahren beizubehalten und dieses Verfahren vorzugsweise im formellen Gesetz zu regeln.



#### Wohnungs-Monitor – Gesetz über die kantonale Statistik

Die Kommission stellte fest, dass der Gesetzentwurf nur wenige Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der bearbeiteten Daten enthält. Aus Gründen der Transparenz ist es notwendig, die personenbezogenen Daten – einschliesslich der Steuerdaten – zu beschreiben, die für die Erstellung von Statistiken über den Immobilienmarkt bearbeitet werden. Ebenso wies sie darauf hin, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen von Immobilien im Gesetz gesondert behandelt werden müssen. Zudem machte sie darauf aufmerksam, dass die Rechtsgrundlage für das Abrufverfahren im formellen Gesetz enthalten sein muss.



<sup>1</sup> [fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/vernehmlassungen](http://fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/vernehmlassungen)

## Gesetz über die Kantonspolizei

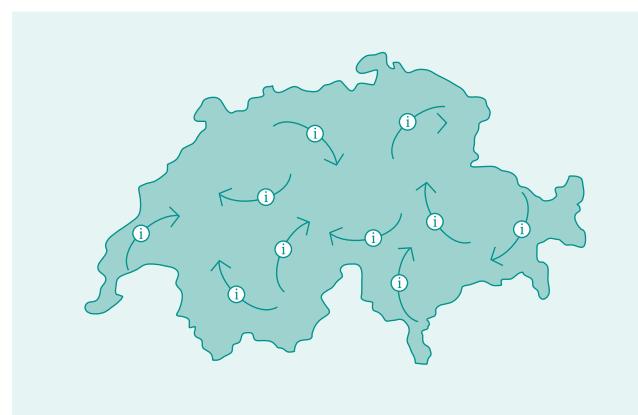
Die Kommission hat sich negativ zur Revision des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG) geäussert. Sie war der Ansicht, dass der Entwurf teilweise verfassungswidrig sei und dass der Austausch von Polizeidaten mit dem Bund, anderen Kantonen und Gemeinden auf eidgenössischer Ebene koordiniert geregelt werden muss.

Sie stellte fest, dass der Gesetzgeber die Schaffung eines nationalen und interkantonalen Raums für den Austausch polizeilicher Daten angesichts der Menge der bearbeiteten, besonders schützenswerten Personendaten sowie der notwendigen Achtung der Grundrechte in einem Bundesgesetz regeln muss. Dies sollte nicht in kantonalen Gesetzen und/oder durch ein Konkordat zwischen den Kantonspolizeien geschehen. Gemäss der Verfassung muss die Einschränkung eines Grundrechts auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Bei einer schwerwiegenderen Einschränkung muss sie in einem formellen Gesetz vorgesehen sein.

Jede Einschränkung eines Grundrechts muss noch durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz eines Grundrechts eines anderen gerechtfertigt sein. Um das Recht auf Kontrolle der uns betreffenden Informationen, d. h. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, einzuschränken, muss das öffentliche Interesse, das diese Einschränkung ermöglichen soll, das Interesse des öffentlichen Gemeinwesens sein. Nur so kann das angestrebte Gleichgewicht zwischen den von den Kantonen garantierten Grundrechten und den öffentlichen Aufgaben erreicht werden. In diesem Zusammenhang hat das Schweizer Parlament am 12. Juni 2024 die [Motion 23.4311](#) zur Ausarbeitung einer neuen Bundeskompetenz verabschiedet, die es dem Bund ermöglicht, den Austausch von Polizeidaten zwischen den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen zu regeln.

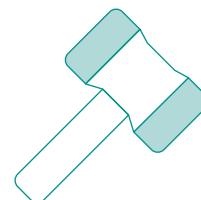
Im Übrigen war die Kommission der Ansicht, dass die vorgeschlagene Gesetzgebung nicht präzise genug sei. Der Entwurf sah vor, die Weitergabe personenbezogener und besonders schützenswerter Personendaten durch die Kantonspolizei und deren Austausch zwischen den Behörden sehr stark auszuweiten. Im Rahmen der Polizeiarbeit werden viele personenbezogene und besonders schützenswerte Daten im Zusammenhang mit Personen verarbeitet, die nicht unbedingt eine Straftat begangen haben. Das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung ist in

diesem Bereich hoch. Eine solche Bearbeitung muss direkt im Gesetz präzise und umfassend definiert werden. Der Grad der Präzision des Gesetzes, d. h. die Regelungsdichte, ist im Bereich des Datenschutzes von grosser Bedeutung, insbesondere wenn es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt.



## Zahlen und Sonstiges

Die Kommission äusserte sich zu 23 Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen, die ihr unterbreitet wurden. Die Stellungnahmen der Kommission sind auf der [Webseite der Behörde](#) aufgeschaltet.



**23**

-mal nahm die Kommission Stellung zu Änderungsentwürfen und Entwürfen von Gesetzen, Reglementen, Verordnungen oder anderen Rechtsgrundlagen, die ihr unterbreitet wurden.



## 5.2

### Evaluation des Zugangsrechts

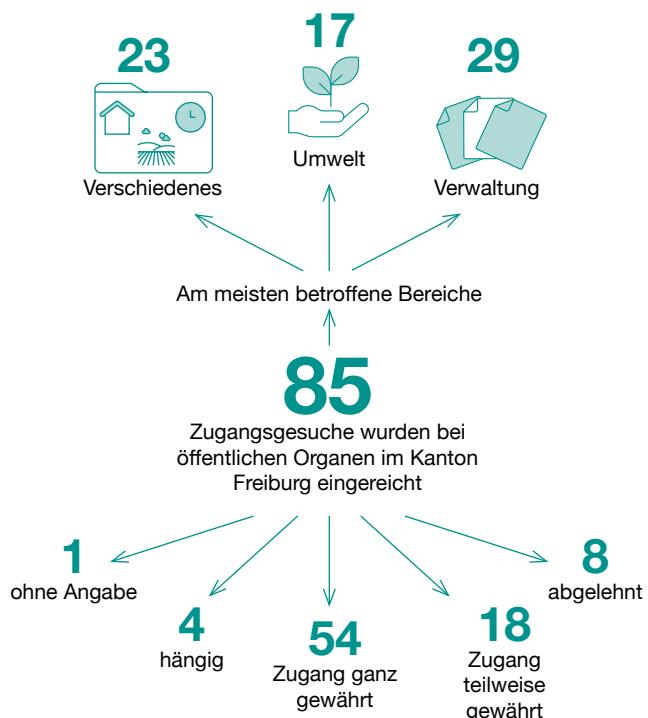
#### Von den öffentlichen Organen gemeldete Zugangsgesuche

Die Evaluation widerspiegelt die Anzahl der Gesuche, welche der Behörde von den öffentlichen Organen gemeldet werden. Wie die eidgenössische Behörde geht aber auch die kantonale Behörde davon aus, dass tatsächlich weit mehr Zugangsgesuche eingereicht werden. Diese werden aber nicht immer als solche erkannt, daher auch nicht immer unter dem Aspekt des InfoG behandelt und in der Folge auch nicht gemeldet. Eine stete Sensibilisierung der öffentlichen Organe ist daher wichtig.

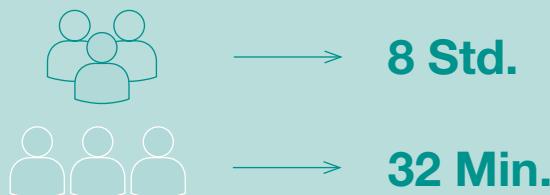
#### Zeitaufwand für das Zugangsrecht

Der Zeitaufwand für das Zugangsrecht im Allgemeinen und demzufolge die Kosten für die Umsetzung des Zugangsrechts zu Dokumenten variieren erheblich. Im Durchschnitt haben die öffentlichen Organe für das Jahr 2024 einen Zeitaufwand von 32 Minuten für das Zugangsrecht angegeben, wobei einige bis zu acht Stunden dafür investiert haben.

#### Zahlen



#### Unterschiedlicher Zeitaufwand der verschiedenen öffentlichen Organe für das Zugangsrecht





## 5.3

### Beschwerden und Pilotprojekte im Datenschutz

#### Beschwerden

Die öffentlichen Organe müssen die in Anwendung der Artikel 27 bis 35 DSchG getroffenen Entscheide der Behörde mitteilen, die zur Beschwerde befugt ist (Art. 34 Abs. 3 und 50 Abs.1 Bst.e DSchG). Im Jahr 2024 erhielt die Kommission 14 Entscheide in Kopie, die meisten von der Kantonspolizei. Die Kommission erhob keine Beschwerde, weil die Entscheide ihrer Ansicht nach in Einklang mit der geltenden Gesetzgebung waren. Die Kommission schätzt insbesondere, dass ihr die Kantonspolizei regelmässig ihre Entscheide übermittelt.

#### Pilotprojekte

**Kantonales Bezugssystem:** Das Pilotprojekt des kantonalen Bezugssystems, das die Kommission während seiner Umsetzung begleitet hat, ist abgeschlossen. Der Staatsrat beschloss die Weiterführung der Bearbeitung und leitete das Verfahren zur Erarbeitung der notwendigen formellen gesetzlichen Grundlage ein. Die Beauftragte wirkte in der Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Ausarbeitung der formellen gesetzlichen Grundlagen befasste. Die Beauftragte nahm auch an weiteren Sitzungen in Zusammenhang mit dem kantonalen Bezugssystem teil, namentlich im erweiterten Steuerungsausschuss und im Ausschuss für bestimmungsgemäss Verwendung der Referenzdaten.

Auf der Basis eines ordnungsgemäss erstellten Dossiers und nach Anhörung der kantonalen Behörde kann der Staatsrat per Verordnung das automatisierte Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten bewilligen. Unter der Voraussetzung, dass es unbedingt nötig ist, um einen Pilotversuch durchzuführen oder eine Anwendung während des Genehmigungs- und Anpassungsverfahrens für die gesetzliche Grundlage vorzubereiten (Art. 22 DSchG). Das verantwortliche Organ übermittelt dem Staatsrat und der Aufsichtsbehörde spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung der Versuchsphase einen Evaluationsbericht. In diesem Bericht beantragt es ihm, das Bearbeiten fortzusetzen oder abzubrechen.



# 6. Allgemeine Informationen

---



## 6.1

### Zusammenarbeit

Die Beauftragte arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und den anderen kantonalen Beauftragten zusammen.

Die Treffen der *Groupe des préposés latins* finden zweimal pro Jahr statt. An diesen Treffen besprechen die Westschweizer Beauftragten sowie der EDÖB jeweils aktuelle Themen und tauschen ihre Erfahrungen aus. Im Jahr 2024 fand das Frühjahrstreffen in Freiburg statt und das Herbsttreffen in Lausanne.



Freiburg



Lausanne

Im Bereich Öffentlichkeit und Transparenz trifft sich die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip zweimal pro Jahr. An diesen Treffen nimmt auch der EDÖB sowie die Beauftragten, welche Schlichtungen durchführen, teil. In dieser Runde geht es vor allem um Schlichtungen und spezifische Themen rund um das Öffentlichkeitsprinzip. Das Frühjahrstreffen fand in Sitten statt, das Herbsttreffen in Bern.

Die Beauftragte ist wie die anderen kantonalen Datenschutzbehörden Mitglied der *Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten*, [privatim](#). Die Plenarssitzung fand im Frühjahr in Chur statt und im Herbst in Bern. Seit Herbst 2023 ist die Beauftragte für eine statutarische Amtszeit von zwei Jahren im Vorstand von *privatim* und seit 2024 im Vorstandsausschuss.



Chur



Bern

Seit dem Jahr 2020 ist die ÖDSMB Mitglied der Internationalen Konferenz der Informationskommissare ([ICIC](#)). Dadurch hat sie besseren Zugang zu globalem Wissen über Transparenz und Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Die Behörde und die kantonale Mediation für Verwaltungsangelegenheiten arbeiteten weiterhin sehr gut zusammen, so wie im Gesetz über die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten (MedG) vorgesehen.

Die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation **dankt** allen öffentlichen Organen für die bisherige Zusammenarbeit und ihr Engagement für das Recht auf Zugang zu Informationen sowie die pflichtgemäße Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Personendaten und damit der Menschen. Dieser Dank geht besonders an die Kontaktpersonen.

## 6.2

### Ausbildung

An der Hochschule für Wirtschaft wurde im Rahmen des Weiterbildungsangebots des Staates Freiburg ein Kurs über Öffentlichkeit und Datenschutz in französischer Sprache durchgeführt.

Im Jahr 2024 wurden fünf Kurse der Freiburger Vereinigung zur Organisation überbetrieblicher Kurse (AFOCI) der Lernenden und Praktikanten und Praktikantinnen 3+1 des Staates Freiburg im Rahmen der Ausbildung Öffentliche Verwaltung «*Datenschutz, Informationsrecht und Archivierung*» in französischer und deutscher Sprache erteilt.



6

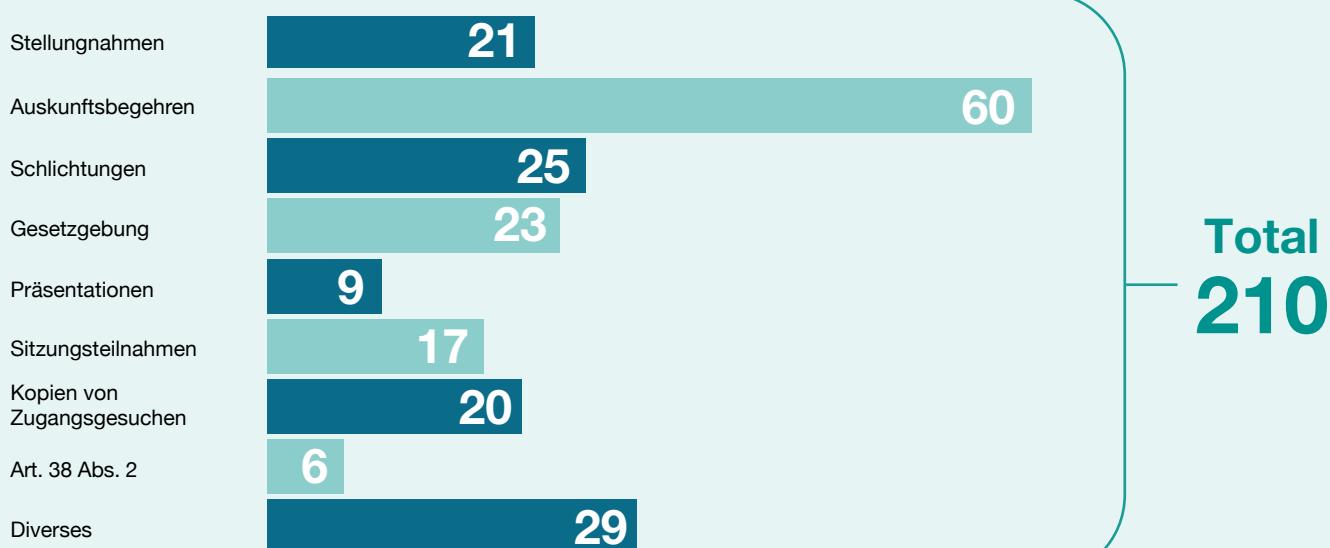
Kurse HEG und AFOCI

## 6.3

### Statistiken 2024

#### Öffentlichkeit und Transparenz

##### Art der Dossiers

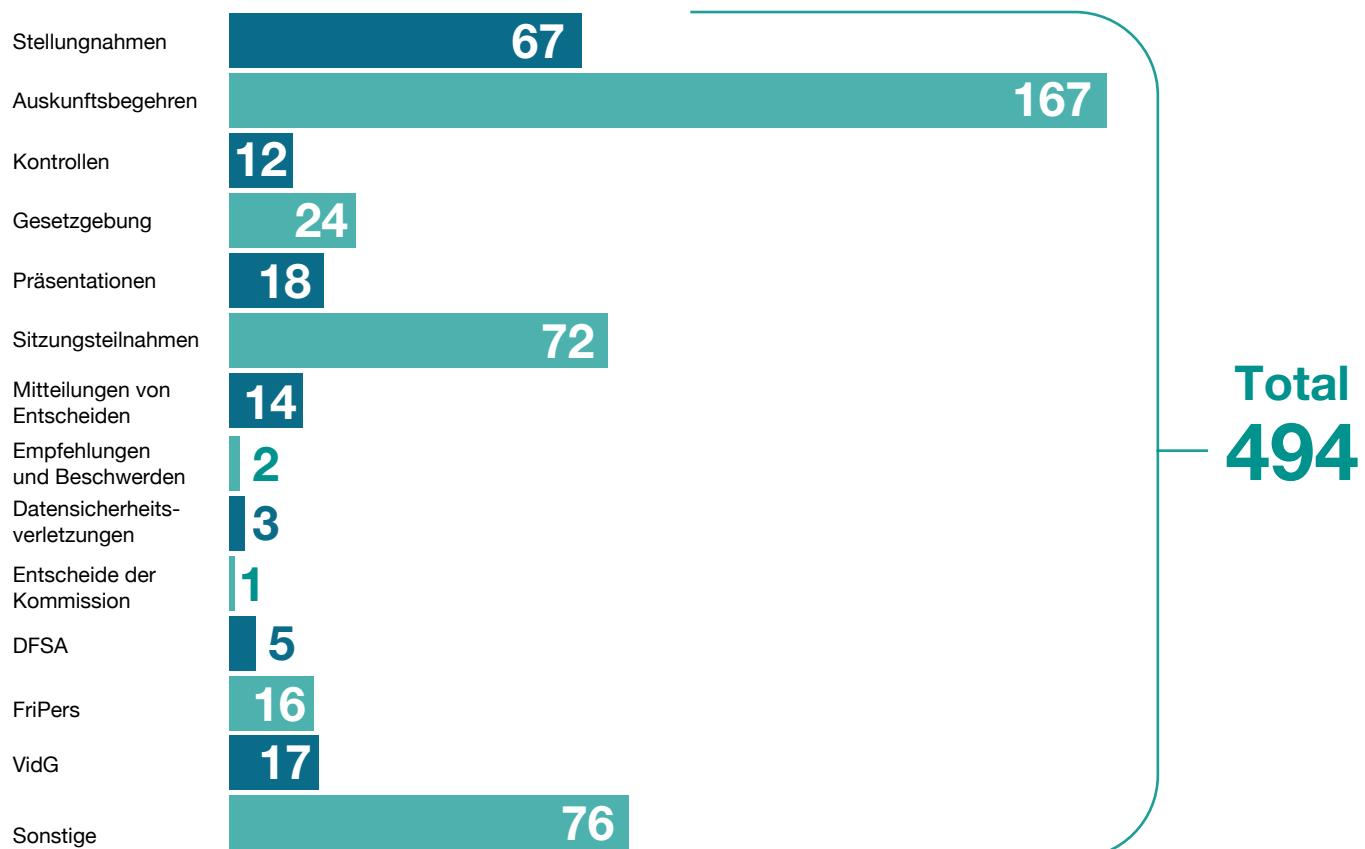


##### Herkunft der Dossiers

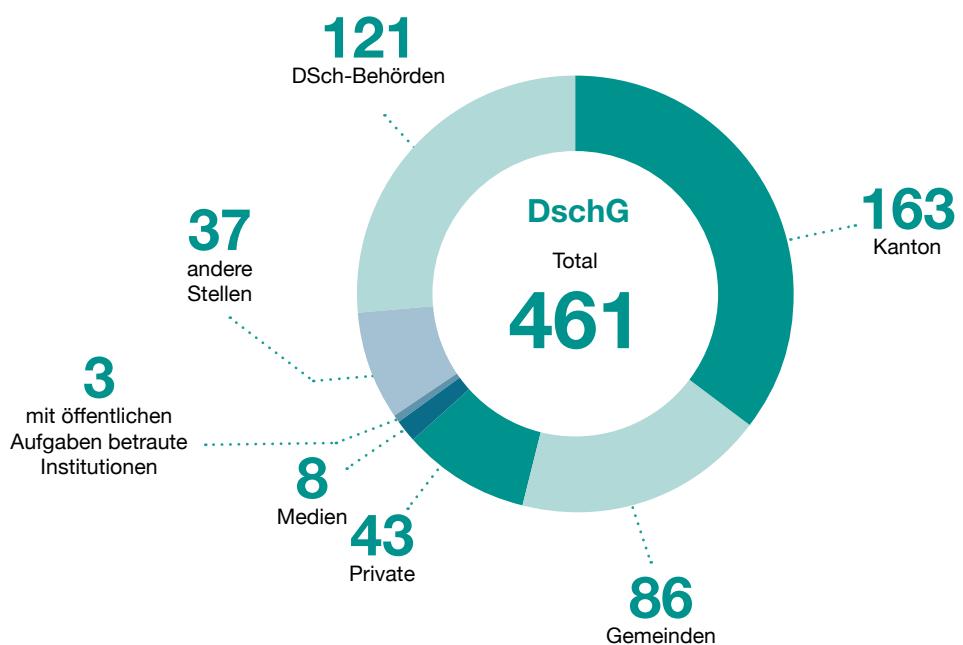


## Statistiken Datenschutz (DSchG, FriPers und VidG)

### Art der Dossiers

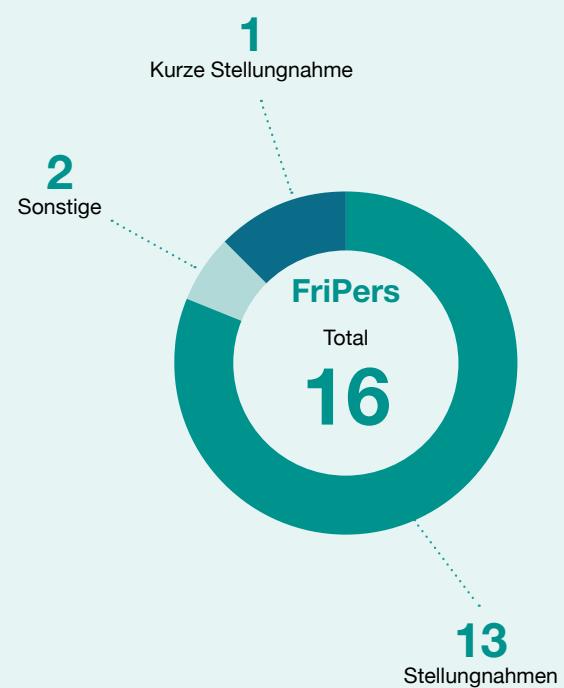


### Herkunft der Dossiers

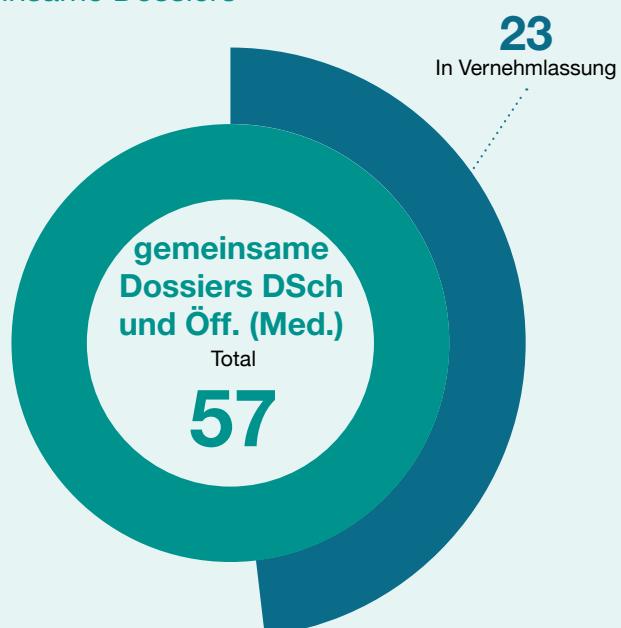




### FriPers-Dossiers



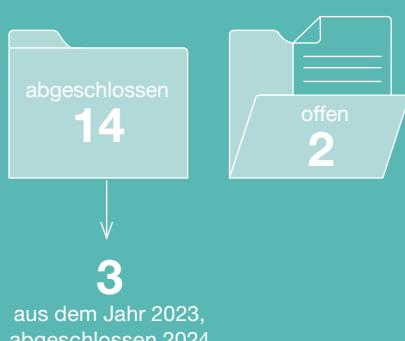
### Gemeinsame Dossiers



### DSch



### FriPers



### LVid



## 6.4

### Apropos

---

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) ist eine unabhängige Behörde, die administrativ der Staatskanzlei zugewiesen ist. Sie befasst sich mit den Bereichen Öffentlichkeit und Transparenz sowie Datenschutz und Mediation für Verwaltungsangelegenheiten.

#### Kommission

Wie es Artikel 49 des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz vorsieht, setzt sich die kantonale Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrats gewählt werden.

2024 setzte sich die Kommission wie folgt zusammen:

- > Präsident: Laurent Schneuwly, Kantonsrichter (Mitglied seit 2013);
- > Vizepräsidentin: Anne-Sophie Brady, Rechtsanwältin (Mitglied seit Juli 2017);
- > Gerhard Fiolka, Professor an der Universität Freiburg (Mitglied seit Juli 2017);
- > Luis Roberto Samaniego, IT-Security-Spezialist (Mitglied seit Juli 2017);
- > Serge Gumy, Direktor St-Paul Médias SA, Medienfachmann, (Mitglied seit Juli 2022);
- > Roland Marro, Spezialist im Bereich Informatik und neue Technologien (Mitglied seit Juli 2022);
- > Philippe Otten, Arzt, Gesundheitsfachmann (Mitglied seit Juli 2022).

## Mitglieder der Behörde



Die Aufgaben der **kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission** sind in Artikel [40 InfoG](#) sowie in den Artikeln [50 und 58 DSchG](#) und in Artikel [6 Abs. 2 MedG](#) geregelt. Es handelt sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- > Sie stellt die Koordination zwischen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, den Erfordernissen des Datenschutzes und der Ausübung der Mediationstätigkeit für Verwaltungsangelegenheiten sicher;
- > Sie leitet die Tätigkeit der oder des kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten;
- > Sie übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mediationstätigkeit aus und sorgt dafür, dass die Unabhängigkeit der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators gewährleistet ist;
- > Sie führt in Zusammenarbeit mit der Direktion, der sie zugewiesen ist, für den Staatsrat das Verfahren zur Ernennung der oder des Beauftragten und der kantonalen Mediatorin oder des kantonalen Mediators durch und nimmt zuhanden des Staatsrats Stellung zu den von ihr bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten;
- > Sie nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die den Datenschutz und/oder das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und/oder die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten berühren sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- > Sie verfügt, dass die ganze Bearbeitung oder ein Teil davon ausgesetzt, geändert oder eingestellt wird und dass alle Personendaten oder ein Teil davon gelöscht oder vernichtet werden, wenn ein Organ, das diesem Gesetz unterstellt ist, die Bestimmungen über den Datenschutz nicht beachtet;
- > Sie erlässt die Entscheide über das Zugangsrecht in den Fällen, in denen das Zugangsgesuch an Privatpersonen oder Organe privater Einrichtungen gerichtet wurde, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich der Umwelt erfüllen, selbst wenn sie keine rechtsetzenden Bestimmungen und keine Entscheide erlassen dürfen;

> Sie evaluiert regelmässig die Wirksamkeit und die Kosten der Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und hält das Ergebnis in ihrem Bericht an den Grossen Rat fest;

> Sie nimmt Stellung zu den Datenschutzausnahmen in Pilotversuchsphasen, wie in Artikel 22 DSchG vorgesehen.

Die Kommission hielt im Jahr 2024 neun Sitzungen ab. Neben den Sitzungen betreute der Präsident die Dossiers, erledigte die Korrespondenz und besprach sich mit der Beauftragten. Sein Arbeitspensum machte über das ganze Jahr gesehen 130.5 Stunden aus, Schliesslich nahmen der Präsident, die Vizepräsidentin und auch Mitglieder der Kommission sporadisch an Besprechungen teil.



**9**

Sitzungen in 2024



**130.5**

Stunden über das Jahr verteilt

## Kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte

Die Aufgaben im Bereich **Öffentlichkeit und Transparenz** sind folgende (Art. 41 InfoG):

- > Die Bevölkerung und die Personen, die ihr Recht geltend machen möchten, über die Art, das Zugangsrecht auszuüben, zu informieren;
- > Die Information der öffentlichen Organe über die Anforderungen, die mit der Einführung des Zugangsrechts verbunden sind, und die entsprechende Ausbildung zu gewährleisten;
- > Die Schlichtungsaufgaben auszuüben, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden;
- > Die Arbeiten auszuführen, die ihr von der Kommission übertragen werden;
- > Das Endergebnis der wichtigsten Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder ein Entscheid erlassen wurde, zu veröffentlichen;
- > Der Kommission über ihre Tätigkeit und Feststellungen Bericht zu erstatten.

Die Aufgaben der Beauftragten im Bereich **Datenschutz** sind folgende (Art. 54 DSchG):

- > Sie überwacht die Anwendung der Gesetzgebung über den Datenschutz, namentlich durch Überprüfungen bei den betreffenden Organen;
- > Sie berät die betreffenden Organe, namentlich bei der Planung von Datenbearbeitungsvorhaben;
- > Sie informiert die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- > Sie arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie mit den Aufsichtsbehörden für Datenschutz in den anderen Kantonen sowie im Ausland zusammen;
- > Sie leistet ihren Beitrag bei Verletzungen der Sicherheit von Personendaten, die Gegenstand einer Meldung sind;
- > Sie führt die ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben aus;

- > Sie führt das Register der Datensammlungen (ReBeT)
- > Sie gibt Empfehlungen zuhanden öffentlicher Organe ab, die Personendaten bearbeiten, wenn sich zeigt, dass eine oder mehrere Datenschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

Dazu kommen weitere Aufgaben nach anderen Gesetzgebungen:

- > FriPers-Stellungnahmen zu den Gesuchen um Zugriff auf die Informatikplattform mit den Einwohnerregisterdaten und Kontrolle der erteilten Bewilligungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerung und Migration ([Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten](#));
- > VidG-Stellungnahmen zu den Gesuchen um Bewilligung der Inbetriebnahme von Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung ([Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung; Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung](#));
- > Stellungnahmen zur Verbreitung von besonders schützenswerten Personendaten im Internet ([Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung](#));
- > Mitwirkung in Ausschüssen im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Bezugssystems von Daten von Personen, von Organisationen und von Verzeichnissen sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Kontrollaufgaben ([entsprechende Verordnung vom 24. Juni 2019](#));
- > Stellungnahmen zur Bearbeitung von Daten über einen Schwangerschaftsabbruch zu statistischen Zwecken ([Verordnung vom 24. September 2002 über das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch](#)).

## 6.5

### Schreiben an den Grossen Rat

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräätinnen und Grossräte

Wir freuen uns, Ihnen den Tätigkeitsbericht 2024 der kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) zu unterbreiten.

Wir stellen zuerst die Schwerpunkte in den Fokus und gehen anschliessend auf die jeweiligen Tätigkeiten in den Bereichen Öffentlichkeit/Transparenz, Datenschutz und Mediation für Verwaltungsangelegenheiten sowie auf die Arbeit der Kommission ein. Abgeschlossen wird der Bericht mit einigen allgemeinen Informationen.

Eine Zusammenfassung auf den ersten Seiten des Berichts ermöglicht es Ihnen, sich rasch einen Überblick über die Schwerpunkte unserer Arbeit zu verschaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Freiburg, April 2025

Der Präsident  
der Kommission

L. Schneuwly

Die Kantonale Öffentlichkeits-  
und Datenschutzbeauftragte

M. Stoffel

Die kantonale  
Mediatorin

A. Zunzer Raemy



**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit,  
Datenschutz und Mediation**

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg  
T +41 26 322 50 08

[www.fr.ch/de/oedsmb](http://www.fr.ch/de/oedsmb)

April 2025

